

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der Imendo GmbH

(Stand: April 2026)

1. Allgemeines

- 1.1. Der Auftragnehmer (AN) erbringt für den Auftraggeber (AG) Dienstleistungen in der Informationstechnologie und des Betriebs von Hard- und Softwarekomponenten unter Einhaltung der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil bildenden Service Level Agreements (SLAs).
- 1.2. Diese AGB gelten für alle IT-Dienstleistungen. Für agile Softwareentwicklung gelten ergänzend die Regelungen in Punkt 2a, die im Konfliktfall vorrangig sind.
- 1.3. Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, die der AN gegenüber dem AG erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn sie vom AN schriftlich anerkannt wurden.
- 1.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit Unternehmern.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Der genaue Umfang der Dienstleistungen des AN ist im jeweiligen SLA mit dem AG festgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt der AN die Dienstleistungen während der beim AN üblichen Geschäftszeiten laut SLA. Der AN wird entsprechend dem jeweiligen SLA für die Erbringung und Verfügbarkeit der Dienstleistungen sorgen. Für agile Softwareentwicklung wird der Leistungsumfang durch den Product Backlog gemäß § 2a bestimmt.
- 2.2. Grundlage, der für die Leistungserbringung von AN eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist, der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, wie er auf der Grundlage, der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des AG eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird der AN auf Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot unterbreiten.
- 2.3. Der AN ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen

nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.

- 2.4. Leistungen durch den AN, die vom AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der beim AN üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Sofern der AN auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der AN ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

3. § 2a agile Softwareentwicklung

(1) Vertragsgegenstand und Qualifikation als Dienstvertrag

- a) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Programmier- und Entwicklungsdienstleistungen im Rahmen der agilen Methodik. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass Hauptzweck dieses Vertrages die Zusammenarbeit bei der Softwareentwicklung ist, nicht die Herstellung eines bestimmten Werks mit garantiertem Erfolg. Es ist kein garantierter Erfolg gegenüber dem AG geschuldet. Es gibt keine Abnahmeverpflichtung seitens des AG gemäß § 1170 ABGB. Die Vergütung erfolgt ausschließlich nach dem vereinbarten Zeitaufwand und nicht nach Erfolg.
- b) Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, sind sich die Parteien einig, dass ein Dienstvertrag im Sinne des § 1151 Abs. 1 ABGB vorliegt. Der AG überwacht die Herstellung und trägt die strategische und fachliche Verantwortung. Der AG leitet die Planung, definiert Anforderungen und passt und priorisiert diese fortlaufend an. Der AN übernimmt ausschließlich die programmiertechnische Umsetzung der vom AG vorgegebenen Anforderungen. Ein Über- und Unterordnungsverhältnis besteht, bei dem der AG die Entwicklung steuert (siehe Ziffer 2) und der AN nach dessen Vorgaben arbeitet. Die Zusammenarbeit und der Entwicklungsprozess stehen im Vordergrund, nicht ein vorab definiertes Endergebnis.
- c) Sollte ein Gericht oder eine Behörde entgegen dieser Vereinbarung einen Werkvertrag annehmen, gelten die Gewährleistungseinschränkungen gemäß Ziffer 7 dieses Abschnitts des Vertrages. Die Parteien sind sich einig, dass in diesem Fall die Gewährleistung auf das gesetzlich zulässige Minimum beschränkt ist.
- d) Anwendbarer Rechtsrahmen:

- Primär: §§ 1151 ff ABGB (Dienstvertrag)
- Subsidiär: §§ 1165 ff ABGB (Werkvertrag) mit Einschränkungen
- Nicht anwendbar: Gewährleistungsrecht nach §§ 922 ff ABGB (außer gemäß Ziffer 7)

(2) Product Backlog als Steuerungsinstrument des AG

- a) Der AG führt ein Product Backlog, ein fortlaufend aktualisiertes Verzeichnis sämtlicher Anforderungen, Funktionalitäten und Spezifikationen (nachfolgend: „Product Backlog“). Der Product Backlog dient als Steuerungs- und Planungsinstrument des AG und dokumentiert dessen Weisungen an den AN.
- b) Der Product Backlog wird als digitales Tool geführt und ist für beide Parteien jederzeit einsehbar. Der AG hat die alleinige Verantwortung für:
 - Die Definition und Priorisierung aller User Stories und Anforderungen
 - Die Festlegung von Akzeptanzkriterien für einzelne Features
 - Change Requests
 - Die Freigabe von Funktionalitäten zur Umsetzung
- c) Der AN hat ausschließlich die Aufgabe, die vom AG im Product Backlog freigegebenen und priorisierten Anforderungen programmiertechnisch umzusetzen. Der AN ist nicht verantwortlich für:
 - Die fachliche Richtigkeit der Anforderungen
 - Die Vollständigkeit der Spezifikationen
 - Die Eignung der Software für den vom AG verfolgten Geschäftszweck
 - Die strategische Planung des Projekts
- d) Der Product Backlog gilt als Nachweis für die vom AG erteilten Weisungen und die vom AN erbrachten Dienstleistungen. Nur Anforderungen, die vom AG im Product Backlog freigegeben wurden, sind vom AN umzusetzen.
- e) Der AN ist verpflichtet, den AG auf technische Risiken, Umsetzungsschwierigkeiten oder offenbare Widersprüche in den Anforderungen hinzuweisen. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen trifft jedoch ausschließlich der AG.

(3) Sprints, Sprint Reviews und Steuerung durch den AG

- a) Die Entwicklung erfolgt in Sprints, deren Dauer im Rahmen der jeweiligen SLA mit dem AG festgelegt wird. Am Ende jedes Sprints präsentiert der AN dem AG die Arbeitsergebnisse (Increment) im Rahmen eines Sprint Reviews.
- b) Der AG ist verpflichtet:

- AN allen Sprint Reviews teilzunehmen (persönlich oder remote)
 - Die präsentierten Funktionalitäten zu prüfen und zu bewerten
 - Dem AN fortwährend Feedback zu geben
- c) Die Präsentation von Arbeitsergebnissen im Sprint Review stellt keine Abnahme im Sinne des § 1170 ABGB dar und begründet keine Gewährleistungsfrist. Die Sprint Reviews dienen ausschließlich der Steuerung und Überwachung der Dienstleistungserbringung durch den AG.
- d) Da es sich um einen Dienstvertrag handelt, schuldet der AN sorgfältige Dienstleistung, nicht aber einen bestimmten Erfolg. Zwischenergebnisse sind Arbeitsstände, keine abnahmefähigen Werke.
- e) Der AN dokumentiert die Sprint Reviews (Teilnehmer, besprochene Punkte, Feedback des AG, erteilte Weisungen) und stellt diese Dokumentation dem AG zur Verfügung.
- f) Dokumentation der Sprint Reviews:
- Protokollierung erfolgt in digitalem Dokument
 - Mindestinhalt: Datum, Teilnehmer, präsentierte Features,
 - Feedback des AG, erteilte Weisungen, Freigaben
 - Widerspruchsfrist: Der AG kann innerhalb von 5 Werktagen nach Zustellung des Protokolls widersprechen. Andernfalls gilt das Protokoll als genehmigt.

(4) Change Requests und Weisungsrecht des AG

- a) Der AG hat ein umfassendes Weisungsrecht und ist ausdrücklich berechtigt, während der gesamten Entwicklung Change Requests zu stellen, d.h. Anforderungen zu ändern, zu ergänzen, zu streichen oder neu zu priorisieren. Change Requests sind im Product Backlog zu dokumentieren.
- b) Der AN ist verpflichtet, die Change Requests des AG programmiertechnisch umzusetzen, soweit sie technisch möglich sind und der AG die damit verbundenen Kosten trägt (siehe lit. c).
- c) Vergütung bei Change Requests:
- Wesentliche Änderungen werden nach Zeitaufwand zusätzlich vergütet oder führen zu einer Anpassung der Vergütung durch schriftliche Vereinbarung.
 - Terminauswirkungen: Change Requests, die den Entwicklungsaufwand erhöhen, führen zu einer angemessenen Verlängerung der vereinbarten Projektdauer. Der AN gerät dadurch nicht in Verzug.
- d) Verweigert der AG die Vergütung wesentlicher Change Requests, ist der AN berechtigt, diese nicht umzusetzen. Der Product Backlog wird entsprechend angepasst.

- e) Der AN haftet nicht für Mängel, Fehler oder sonstige Nachteile, die auf Weisungen, Vorgaben oder Entscheidungen des AG zurückzuführen sind, es sei denn, der AN hat den AG nicht auf offenbare Risiken hingewiesen.

(5) Pflichten vom AN (Dienstleistungserbringung)

- a) Der AN verpflichtet sich zur sorgfältigen Erbringung der Programmier- und Entwicklungsdienstleistungen nach dem Stand der Technik und den anerkannten Regeln der Softwareentwicklung und dem Stand der Technik.
- b) Der AN schuldet Dienstleistungen, nicht aber einen bestimmten Erfolg. Insbesondere schuldet der AN nicht:

- Die Fehlerfreiheit der Software
- Die Eignung der Software für einen bestimmten Zweck (außer ausdrücklich vereinbart)
- Die Vollständigkeit der Funktionalitäten (diese obliegt der Steuerung durch den AG)
- Die Kompatibilität mit vom AG verwendeter Drittsoftware (außer ausdrücklich vereinbart)

- c) Der AN ist verpflichtet:

- Die vom AG freigegebenen Anforderungen programmiertechnisch umzusetzen
- Den AG auf technische Risiken und offenbare Widersprüche hinzuweisen
- Regelmäßig über den Projektfortschritt zu berichten
- Den Quellcode nach anerkannten Standards zu dokumentieren

- d) Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Pflichten qualifizierter Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer, freie Mitarbeiter) zu bedienen. Der AN haftet für deren Verschulden wie für eigenes.

(6) Pflichten des AG (Steuerung und Mitwirkung)

- a) Der AG ist als Leiter der Planung und Überwachung verpflichtet:

- Den Product Backlog fortlaufend zu führen, zu aktualisieren und zu priorisieren
- Anforderungen vollständig und widerspruchsfrei zu spezifizieren
- Akzeptanzkriterien für alle Funktionalitäten zu definieren
- An allen Sprint Reviews teilzunehmen und Feedback zu geben
- Weisungen für die weitere Entwicklung zu erteilen
- Entscheidungen über die Entwicklungsrichtung zeitnah zu treffen
- Testumgebungen und Testdaten bereitzustellen
- Ansprechpartner mit ausreichender Entscheidungsbefugnis zu benennen

- Weisungen für den nächsten Sprint zu erteilen
 - Prioritäten für den nächsten Sprint festzulegen
 - Akzeptanzkriterien zu bestätigen oder anzupassen
 - Entscheidungen über die weitere Entwicklungsrichtung zu treffen
 - Testfälle für die implementierten Funktionalitäten bereitzustellen
- b) Folgen unterbliebener Mitwirkung: Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist der AN berechtigt:
- Die Dienstleistungserbringung einzustellen, bis die Mitwirkung erfolgt
 - Eine angemessene Nachfrist zu setzen
 - Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist den Vertrag außerordentlich zu kündigen (siehe Ziffer 11)
 - Vergütung für die Zeit der Unterbrechung zu verlangen, wenn der AN zur Leistung bereit war
- c) Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nach, sind Gewährleistungsansprüche (falls ein Werkvertrag angenommen wird) vollständig ausgeschlossen (siehe Ziffer 7).

(7) Gewährleistung (nur bei Annahme eines Werkvertrags)

- a) Die nachfolgenden Gewährleistungsregelungen gelten nur, wenn entgegen der Vereinbarung in Ziffer 1 ein Gericht oder eine Behörde einen Werkvertrag annimmt oder ein solcher zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- b) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe der Software bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem der AG die Software erstmals produktiv nutzt (maßgeblich ist der frühere Zeitpunkt). Nach Ablauf dieser Frist sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- c) Beschränkung auf Verbesserung: Der AG kann bei Mängeln ausschließlich Verbesserung (Nachbesserung) verlangen. Preisminderung, Wandlung (Vertragsaufhebung) und Schadenersatz wegen mangelhafter Leistung sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Andere Gewährleistungsbehelfe kann der AG erst nach zweimaligen Scheitern der Verbesserung, durch den AN, geltend machen.
- d) Vollständiger Ausschluss bei fehlender Mitwirkung: Gewährleistungsansprüche sind vollständig ausgeschlossen, wenn der AG seine Mitwirkungspflichten (Ziffer 6) verletzt hat, insbesondere wenn er:
- Nicht regelmäßig an Sprint Reviews teilgenommen hat
 - Den Product Backlog nicht ordnungsgemäß geführt oder Anforderungen nicht vollständig spezifiziert hat

- Änderungswünsche nicht rechtzeitig geäußert hat, obwohl er während der Sprints reichlich Gelegenheit hatte, fehlende oder fehlerhafte Funktionalitäten zu monieren
- Testmöglichkeiten während der Sprints nicht genutzt hat
- Weisungen nicht rechtzeitig oder widersprüchlich erteilt hat

Die Beweislast für die ordnungsgemäße Mitwirkung trägt der AG. Der Product Backlog und die Sprint-Protokolle dienen als Beweismittel. Der AG trägt die Beweislast für:

- Ordnungsgemäße Mitwirkung (Teilnahme an Sprint Reviews,
 - Führung des Product Backlog)
 - Rechtzeitige Meldung von Mängeln
 - Vollständigkeit der Anforderungen
 - Der AN trägt die Beweislast für:
 - Sorgfältige Dienstleistungserbringung
 - Hinweise auf technische Risiken
 - Einhaltung des Stands der Technik
- e) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit Mängel auf Weisungen, Vorgaben oder Entscheidungen des AG zurückzuführen sind, es sei denn, der AN hat den AG nicht auf offenbare Risiken hingewiesen.
- f) Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der AG oder von ihm beauftragte Dritte Änderungen an der Software vornehmen, es sei denn, der Mangel steht damit nachweislich nicht im Zusammenhang.
- g) Für in die Software integrierte Drittsoftware (Open-Source-Bibliotheken, Frameworks, APIs, Cloud-Dienste etc.) leistet der AN keine Gewährleistung. Der AN tritt lediglich allfällige eigene Gewährleistungsansprüche gegen die Dritthersteller an den AG ab.
- h) Soweit der AG Software, Daten, Schnittstellen oder sonstige Komponenten beistellt, übernimmt der AN hierfür keine Gewährleistung. Der AN haftet nicht für Mängel, die auf beigestellten Komponenten beruhen, es sei denn, der AN hat den AG nicht auf deren offenbare Untauglichkeit gewarnt.
- i) Geringfügige Abweichungen vom Product Backlog, die die Funktionsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, begründen keine Gewährleistungsansprüche.
- j) Gewährleistungsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn der Mangel schriftlich unter genauer Beschreibung und – soweit möglich – mit Reproduktionsanleitung gemeldet wird.
- k) Soweit die Leistungen von dem AN als Dienstleistungen zu qualifizieren sind (was die Parteien annehmen), besteht keine Gewährleistung im Sinne der §§ 922 ff ABGB. Der AN haftet nur nach den Grundsätzen der Schadenersatzhaftung (siehe Ziffer 8).

(8) Haftung und Schadenersatz

- a) Da die Parteien von einem Dienstvertrag ausgehen, haftet der AN nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Erbringung der Dienstleistungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- b) Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf:
- Bei Festpreis-Vereinbarungen: Die Auftragssumme
 - Bei Zeitbasis-Vereinbarungen: Das Jahresentgelt bzw. bei kürzerer Laufzeit die Gesamtvergütung
 - In jedem Fall maximal: EUR 100.000,-
- c) Folgeschäden, entgangener Gewinn, Datenverlust, Schäden aus Betriebsunterbrechung und sonstige mittelbare Schäden sind von der Haftung ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Seitens des AN.
- d) Die Haftung für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) bleibt unberührt.
- e) Der AG verpflichtet sich, regelmäßige Datensicherungen durchzuführen. Der AN haftet nicht für Datenverluste, die durch ordnungsgemäße Datensicherung hätten vermieden werden können.
- f) Der AN haftet nicht für Schäden, die auf Weisungen, Vorgaben oder Entscheidungen des AG zurückzuführen sind, es sei denn, der AN hat den AG nicht auf offenbare Risiken hingewiesen.
- g) Der AN haftet für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer, freie Mitarbeiter) wie für eigenes Verschulden, jedoch nur im Rahmen der vorstehenden Haftungsbeschränkungen.
- h) Schadenersatzansprüche verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens in 10 Jahren ab der schädigenden Handlung.

(9) Urheberrecht und Nutzungsrechte

- a) Die im Rahmen dieses Vertrages erstellte Software und Dokumentation unterliegen dem Urheberrecht. Der AN räumt dem AG mit vollständiger Zahlung der Vergütung folgende Nutzungsrechte ein:
- Ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software für eigene geschäftliche Zwecke
 - Recht zur Vervielfältigung für eigene Zwecke (inkl. Backup-Kopien)
 - Recht zur Bearbeitung und Weiterentwicklung für eigene Zwecke
 - Kein Recht zur Weitergabe, Vermietung oder Lizenzierung an Dritte ohne schriftliche Zustimmung von dem AN
- b) Soweit Open-Source-Software integriert wird, gelten die jeweiligen Open-Source-Lizenzen. Der AN informiert, auf Nachfrage, den AG über verwendete Open-Source-Komponenten und

deren Lizenzbedingungen. Der AN informiert den AG über verwendete Open-Source-Komponenten und deren Lizenzbedingungen (z.B. GPL, MIT, Apache). Der AG ist fortan für die Einhaltung der Open-Source-Lizenzen selbst verantwortlich, sobald er die Software nutzt. Für Drittsoftware (APIs, Cloud-Dienste, Frameworks) leistet der AN keine Gewährleistung. Der AN tritt allfällige eigene Gewährleistungsansprüche gegen Dritthersteller an den AG ab. Der AG trägt das Risiko für Lizenzänderungen, Verfügbarkeit und Kompatibilität von Drittsoftware.

- c) Die Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Zahlung der Vergütung auf den AG über. Bis dahin verbleiben alle Rechte beim AN.

(10) Vertraulichkeit und Datenschutz

- a) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrages erlangten vertraulichen Informationen geheim zu halten und nur für Vertragszwecke zu verwenden. Die Vertraulichkeitspflicht besteht auch nach Vertragsbeendigung fort.
- b) Soweit personenbezogene Daten als Hauptvertragszweck verarbeitet werden, schließen die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO ab.
- c) Der AN verpflichtet sich, die Software datenschutzkonform zu entwickeln (Privacy by Design) und den AG auf datenschutzrechtliche Risiken hinzuweisen. Die Verantwortung für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben trägt jedoch der AG als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.

(11) Vergütung und Zahlungsbedingungen

- a) Die Vergütung erfolgt nach Aufwand zu vereinbarten Stundensätzen gemäß vom AN bereitgestellten Leistungsnachweisen, monatlich im Nachhinein.
- b) Zahlungsziel: 14 Tage nach Rechnungsstellung.
- c) Verzugszinsen: Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu zahlen.
- d) Ein Zurückbehaltungsrecht des AG wegen Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- e) Wird die Dienstleistungserbringung durch Umstände unterbrochen, die auf Seite des AG liegen (insbesondere fehlende Mitwirkung), gebührt dem AN gleichwohl die vereinbarte Vergütung, soweit der AN zur Leistung bereit war. Der AN muss sich anrechnen, was durch die Unterbrechung erspart oder anderweitig erworben wurde.
- f) Vergütung bei Unterbrechung: Wird die Dienstleistungserbringung durch Umstände unterbrochen, die auf Seite des AG liegen (z.B. fehlende Mitwirkung, Nichtteilnahme an Sprint Reviews, fehlende Entscheidungen), gebührt dem AN gleichwohl die vereinbarte Vergütung, soweit der AN zur Leistung bereit war. Der AN muss sich anrechnen, was durch die Unterbrechung erspart oder anderweitig erworben wurde. Bei Unterbrechung > 4 Wochen ist

der AN berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen (§ 2a Ziffer 12).

(12) Vertragslaufzeit, Kündigung und Beendigung

- a) Sofern nichts anderes vereinbart wird, handelt es sich um einen unbefristeten Vertrag. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Parteien können mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.
- b) Beide Parteien können aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere bei:
- Wesentlicher Verletzung vertraglicher Pflichten trotz Nachfristsetzung (mindestens 14 Tage)
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei
 - Zahlungsverzug > 30 Tage (nur für den AN)
 - Wiederholte Verletzung der Mitwirkungspflichten durch den AG trotz Abmahnung (nur für den AN)
- c) Folgen der Beendigung:
- Der AG hat die bis zur Beendigung erbrachten Dienstleistungen zu vergüten (bei Zeitbasis: gemäß Leistungsnachweis; bei Festpreis: nach Leistungsstand).
 - Der AN übergibt den aktuellen Stand der Software und den Product Backlog.
 - Die Nutzungsrechte (Ziffer 9) gehen nur bei vollständiger Zahlung über.
 - Bei Kündigung durch den AG ohne wichtigen Grund ist der AN berechtigt, 50% der noch ausstehenden Vergütung (bei Festpreis) zu verlangen, muss sich aber anrechnen, was erspart oder anderweitig erworben wurde.
- d) Der AG ist verpflichtet, alle von dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zugangsdaten und sonstigen Materialien zurückzugeben oder zu löschen.

4. Mitwirkungs- und Bestellungspflichten der AG

- 4.1. Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des AN enthalten sind.
- 4.2. Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der AG für die

Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der AG ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der AG ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des AN Weisungen -gleich welcher Art- zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den vom AN benannten Ansprechpartner herantragen.

- 4.3. Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom AN zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom AN geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den AN auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den vom AN für den AG zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem AN hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.
- 4.4. Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang vom AN enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.
- 4.5. Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom AN erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.
- 4.6. Der AG wird, die dem AN übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.
- 4.7. Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der AN in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG stellt sicher, dass der AN und/oder die durch den AN beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim AG erhalten. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.
- 4.8. Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von AN zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die dem AN hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim AN jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

- 4.9. Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von AN eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der AG haftet dem AN für jeden Schaden.
- 4.10. Bei agiler Softwareentwicklung gelten die erweiterten Mitwirkungspflichten gemäß § 2a Ziffer 2, 3 und 6.
- 4.11. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.

5. Personal

Sofern nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen Mitarbeiter des AG vom AN übernommen werden, ist darüber eine separate schriftliche Vereinbarung zu treffen.

6. Change Requests

- 6.1. Für agile Softwareentwicklung gelten die Regelungen in § 2a Ziffer 4. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten subsidiär.
- 6.2. Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen („Change Request“). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

7. Leistungsstörungen

- 7.1. Der AN verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt der AN die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist der AN verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem er nach seiner Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.
- 7.2. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG oder auf einer

Verletzung der Verpflichtungen des AG gemäß Punkt 3.9, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der AN wird auf Wunsch des AG eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

- 7.3. Der AG wird den AN bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom AG unverzüglich schriftlich oder per E-mail dem AN zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe. Bei agiler Softwareentwicklung gelten die eingeschränkten Gewährleistungsregelungen gemäß § 2a Ziffer 7 vorrangig.
- 7.4. § 924 ABGB (Vermutung der Mangelhaftigkeit) wird einvernehmlich ausgeschlossen. Bei agiler Softwareentwicklung trägt der AG die Beweislast für ordnungsgemäße Mitwirkung (§ 2a Ziffer 7 lit. d).
- 7.5. Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten vom AN an den AG. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt 6 Monate ab Übergabe. § 924 ABGB „Vermutung der Mangelhaftigkeit“ wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem AG vom AN überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich AN das Eigentum an allen von ihm gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.

8. Haftung

- 8.1. Der AN haftet dem AG für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der AG nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach mit dem einfachen Jahresentgelt pro Schadensfall begrenzt. Für Personenschäden haftet der AN unbeschränkt. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom AN beigezogene Dritte zurückzuführen sind.
- 8.2. Die Haftung für mittelbare Schäden – wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter – wird bei leichter Fahrlässigkeit ausdrücklich ausgeschlossen. Bei agiler Softwareentwicklung haftet der AN nicht für Mängel, die auf Weisungen, Vorgaben oder Entscheidungen des AG zurückzuführen sind (§ 2a Ziffer 8 lit. e).

- 8.3. Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf von zwei Jahren ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, längstens jedoch nach drei Jahren ab der schadensstiftenden Handlung. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen uneingeschränkt.
- 8.4. Sofern der AN das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der AN diese Ansprüche an den AG ab. Der AG wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 8.5. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 8.2 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000,-. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des AG -gleich aus welchem Rechtsgrund- sind ausgeschlossen. Voraussetzung ist, dass der AG selbst regelmäßige Sicherungskopien erstellt hat (Punkt 3.6).

9. Vergütung

- 9.1. Die vom AG zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus dem Vertrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet.
- 9.2. Reisezeiten von Mitarbeitern des AN gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Die genannten Sätze ändern sich entsprechend der Preisgleitklausel in Punkt 9.6. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom AG nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).
- 9.3. Der AN ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.
- 9.4. Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen vierteljährlich im Voraus verrechnet. Die vom AN gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem der AN über sie verfügen kann. Kommt der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, ist der AN berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des AG 14

Tage überschreiten, ist der AN berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Der AN ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

- 9.5. Laufende Vergütungen beruhen auf dem Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2).
- 9.6. Die vereinbarten Entgelte unterliegen einer Wertsicherung. Grundlage der Wertsicherung ist der von der aktuelle von Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses zuletzt veröffentlichte Indexzahl. Ändert sich der Index gegenüber der Ausgangsbasis, ist der Auftragnehmer berechtigt, das vereinbarte Entgelt entsprechend der prozentuellen Veränderung des Index anzupassen. Die Anpassung erfolgt jeweils im Ausmaß der Veränderung des Index seit der letzten Preisfestsetzung. Die Preisänderung wird mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Monat wirksam. Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr veröffentlicht werden, tritt ein von der Statistik Austria veröffentlichter Nachfolgeindex an seine Stelle.
- 9.7. Die Aufrechnung ist dem AG nur mit einer vom AN anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.
- 9.8. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der AG.
- 9.9. Sollte der AN für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der AG den AN schad- und klaglos halten.

10. Höhere Gewalt

Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

11. Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen

- 11.1. Soweit dem AG vom AN Softwareprodukte überlassen werden oder dem AG die Nutzung

von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem AG das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen. Bei agiler Softwareentwicklung gelten die Urheberrechtsregelungen gemäß § 2a Ziffer 9. Die Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Zahlung über.

- 11.2. Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf „Stand-Alone-PCs“ ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.
- 11.3. Für dem AG vom AN überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.
- 11.4. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem AG keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen.

Die Rechte des AG nach den § 40(d), § 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

- 11.5. Alle dem AG vom AN überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

12. Laufzeit des Vertrages

- 12.1. Der Vertrag tritt mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, frühestens aber zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- 12.2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.
- 12.3. Der AN ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und der AN aus

diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

- 12.4. Bei Vertragsbeendigung hat der AG unverzüglich sämtliche ihm vom AN überlassene Unterlagen und Dokumentationen an den AN zurückzustellen.
- 12.5. Auf Wunsch unterstützt der AN bei Vertragsende den AG zu den jeweiligen beim AN geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den AG oder einen vom AG benannten Dritten.

13. Datenschutz

- 13.1. Der AN wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften der einschlägigen Datenschutzgesetze (DSG, DSGVO) und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich vom AN erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. Der AG ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Übermittlung personenbezogener Daten an den AN verantwortlich. Der AN verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der dokumentierten Weisungen des AG.
- 13.2. Der AN verpflichtet sich insbesondere seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 6 und 15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- 13.3. Soweit der AN personenbezogene Daten im Auftrag des AG verarbeitet, schließen die Parteien eine gesonderte Auftragsverarbeitervereinbarung gemäß Art 28 DSGVO ab. Diese ist integrierender Bestandteil des Vertrages.
- 13.4. Der AN ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom AG in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an den AN sowie der Verarbeitung solcher Daten durch den AN ist vom AG sicherzustellen.
- 13.5. Der AN ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten des AN gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Der AN ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.
- 13.6. Mit Abschluss des Vertrages erteilt der AG seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen, sofern diese denselben

Datenschutzverpflichtungen unterliegen wie der AN. Der AG wird über geplante Änderungen in Bezug auf Unterauftragnehmer vorab informiert und hat ein Widerspruchsrecht.

13.7. Der AN unterstützt den AG bei der Erfüllung seiner Pflichten zur Beantwortung von Anträgen betroffener Personen auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß Kapitel III DSGVO.

13.8. Nach Beendigung des Vertrages löscht oder gibt der AN nach Wahl des AG alle personenbezogenen Daten zurück, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht oder dies vertraglich ausgeschlossen wird.

14. Geheimhaltung

14.1. Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

14.2. Die mit dem AN verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

15. Nennung als Referenzkunde

Der AG erklärt sich grundsätzlich einverstanden, seitens des AN bei Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Vorträgen, Unternehmens-Website etc. als Referenzkunde angeführt zu werden. Zu diesem Zweck erteilt der AG die Ermächtigung Firmenwortlaut, Logo und einer Kurzbeschreibung sowie den Link zur Website zu verwenden, sowie die umgesetzte Projektlösung, sofern es sich nicht um firmeninterne oder betriebsgeheime Informationen handelt, bekannt zu geben und zu beschreiben. Ist der Kunde damit nicht einverstanden so hat eine schriftliche Mitteilung zu erfolgen.

16. Sonstiges

16.1. Die Vertragspartner benennen im Vertrag sachkundige und kompetente Mitarbeiter, die die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.

- 16.2. Der AG wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende vom AN zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der AG verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an den AN eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölffachen Bruttomonatsgehalts, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt vom AN bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2).
- 16.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- 16.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- 16.5. Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrages bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Der AN ist jedoch berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des AG auf ein mit dem AN konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- 16.6. Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.
- 16.7. Der AN ist berechtigt, diese AGB zu ändern, sofern dies aus sachlich gerechtfertigten Gründen erforderlich ist (z.B. Änderung der Rechtslage, technische Entwicklungen, Änderung der Marktbedingungen). Änderungen werden dem AG mindestens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform (z.B. per E-Mail) mitgeteilt. Widerspricht der AG der Änderung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die geänderten AGB als genehmigt. Der AN wird den AG in der Änderungsmitteilung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Widerspricht der AG fristgerecht, ist der AN berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens der Änderung zu kündigen.

17. Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Bei Verträgen mit Unternehmern ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AN ausschließlich zuständig.

18. Einsatz von Künstlicher Intelligenz

18.1. Der AN ist berechtigt, bei der Erbringung der Dienstleistungen KI-Systeme einzusetzen, sofern dies die Qualität der Leistungserbringung nicht beeinträchtigt und die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

18.2. Der AN informiert den AG, auf Nachfrage, über den Einsatz von KI-Systemen, die wesentlichen Einfluss auf die Leistungserbringung haben. Dies umfasst insbesondere:

- Art und Zweck des KI-Systems
- Funktionsweise und Entscheidungslogik (soweit technisch möglich)
- Mögliche Risiken und Einschränkungen
- Maßnahmen zur menschlichen Aufsicht

18.3. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung). Insbesondere werden keine verbotenen KI-Praktiken gemäß Art. 5 KI-VO eingesetzt. Der AN stellt sicher, dass sein Personal über ausreichende KI-Kompetenz gemäß Art. 4 KI-VO verfügt.

18.4. Beim Einsatz von Hochrisiko-KI-Systemen gemäß Art. 6 KI-VO werden die besonderen Anforderungen der Art 8-15 KI-VO eingehalten. Der AG wird hierüber gesondert informiert.

18.5. Für Schäden, die durch den Einsatz von KI-Systemen verursacht werden, gelten die Haftungsregelungen in Punkt 8. Der AN haftet insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an KI-Systeme.

18.6. Werden durch KI-Systeme personenbezogene Daten verarbeitet, gelten zusätzlich die Regelungen in Punkt 13 und der Auftragsverarbeitervereinbarung.